

RS OGH 1999/2/19 2R62/99d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1999

Norm

ZPO §41

ZPO §54

ERV 1995

Rechtssatz

Kosten der Einschaltung eines Inkassobüros werden im Allgemeinen als notwendige vorprozessuale Kosten zugesprochen. Sie müssen auch bei Einbringung der Klage im elektronischen Rechtsverkehr auf Grund der ERV 1995 konkret aufgeschlüsselt und bescheinigt werden. Als Bescheinigung genügt jedoch die Bestätigung des Rechtsanwaltes in der Klage, dass die Betreuungshandlungen gesetzt wurden.

Anmerkung

0000045

Entscheidungstexte

- 2 R 62/99d
Entscheidungstext LG Feldkirch 19.02.1999 2 R 62/99d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:1999:RFE0000045

Dokumentnummer

JJR_19990219_LG00929_00200R00062_99D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at